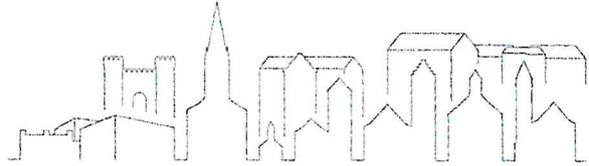




Gemeinde
Schiltberg



Bekanntmachung - Jaudusfeuer

Aus gegebenem Anlass weist die Gemeinde Schiltberg darauf hin, dass das Abbrennen von Jaudusfeuern ein öffentliches Vergnügen im Sinne von Art. 19 Abs.1 LStVG darstellt.

Für den Veranstalter/die Veranstalterin besteht insoweit die Pflicht, dies der Gemeinde Schiltberg unter Angabe der Örtlichkeit, der Zeit und der Zahl der zu erwartenden Besucher/innen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen!

Die Gemeinde wird zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit und zum Schutz vor Beeinträchtigungen der Natur Anordnungen, wie z.B. dass der Holzstapel nicht höher als vier Meter sein und dadurch kein unzulässiges Brennmaterial entsorgt werden darf, treffen. Dies gilt auch, wenn sich die Feuerstelle auf privatem Grund befindet!

Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Risiko beim Abbrennen eines Jaudusfeuers nicht im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung abgedeckt ist; ausgenommen sind einzig die Freiwilligen Feuerwehren als Veranstalter.

Wer heuer am Karsamstag, den 30. März 2024, im Bereich der Gemeinde Schiltberg ein Jaudusfeuer veranstaltet, wird hiermit gebeten dieses bis spätestens Donnerstag, den 21. März 2024, im Rathaus der Gemeinde Schiltberg oder im Verwaltungsgebäude der VG Kühbach anzuzeigen.

Schiltberg, den 26.02.2024

Peter Kellerer
1. Bürgermeister

Ausgehängt am	27.02.2024
Abgenommen am	08.04.2024